

## Hinweise zum Ausfüllen des Berufsausbildungsvertrages

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass Sie einen neuen Lehrling einstellen. Sie haben die Möglichkeit den Berufsausbildungsvertrag über Ihren PC auszufüllen und dann, möglichst farbig, auszudrucken.

Der Vordruck besteht aus acht Seiten zum Vertrag sowie einem Deckblatt:

	Deckblatt
Seite 1 - grün	- Vertrag für die Handwerkskammer
Seite 2 - grün	- Antrag auf Eintragung in die Lehrlingsrolle (für die Handwerkskammer)
Seite 3 - blau	- Vertrag für den Betrieb
Seite 4 - weiß	- Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag (für den Betrieb)
Seite 5 - rot	- Vertrag für den Lehrling
Seite 6 - weiß	- Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag (für den Lehrling)
Seite 7 - gelb	- Vertrag zur weiteren Verwendung (z. B. bei Bauberufen für die Lohnausgleichskasse, bei Vormundschaft für das Vormundschaftsgericht, für die Berufsschule, für Kindergeldantrag)
Seite 8 - weiß	- Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag (zur weiteren Verwendung)

### Und so gehen Sie vor:

Bitte vollständig ausfüllen

- ① Ihre Betriebsnummer finden Sie auf der Beitragsrechnung der Handwerkskammer für München und Oberbayern bzw. auf Ihrer Handwerkskarte.
- ② Unterschriften nicht vergessen!

### Anlagen:

Bitte folgende Unterlagen mit einreichen:

- a) Bei Lehrlingen **unter 18 Jahren** die **ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung** gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beilegen. Ohne diese Bescheinigung darf der/die Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- b) Bei **Lehrzeitverkürzung** oder vorausgegangener Ausbildung sind die entsprechenden Unterlagen (Schulzeugnisse, Lehrzeitbescheinigung, Abschlussprüfungszeugnis, Gesellenbrief) **in Kopie beizufügen**. Das **Abschlusszeugnis eines Berufsgrundschuljahres (BGJ)** ist in jedem Fall mit einzureichen.

**Bei Lehrlingen aus „nicht EU Ländern“ ist zu beachten, dass dem Betrieb die Arbeitserlaubnis vorliegen muss.**

### Vertragseinreichung und Einschreibgebühr:

Bitte die **gesamten** Vertragsunterlagen (Seiten **1, 2, 3, 5 und 7**) vor Beginn der Berufsausbildung bei der für Sie **zuständigen Innung / Kreishandwerkerschaft** (bei nichthandwerklichen Berufen, z.B. Bürokaufleute direkt an die Handwerkskammer für München und Oberbayern) einreichen. Diese leiten die Unterlagen zur Prüfung und Registrierung an die Handwerkskammer für München und Oberbayern weiter.

Seiten 3, 5 und 7 sind die eigentlichen Berufsausbildungsverträge. Diese werden nach der Registrierung an Sie zurückgegeben. Eine Ausfertigung ist dem Lehrling auszuhändigen.

Anmeldung bei der Berufsschule, Krankenkasse

Wir bitten darauf zu achten, dass der Lehrling bei der zuständigen Berufsschule und bei der Krankenkasse angemeldet wird.

Unklarheiten? Wir helfen Ihnen gerne telefonisch weiter!

Anruf genügt

Ausbildungsservice: Tel. 089/5119-219 oder -220 oder -207 oder -204 oder -264

Unvollständige Verträge können nicht bearbeitet werden und müssen an die Betriebe zurückgegeben werden!

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihr Mitwirken!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Handwerkskammer für München und Oberbayern



Berufsausbildungsvertrag:

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)\* und dem Lehrling (Auszubildenden)
1 2 3 4 5 6 7 - 0 1 . 0 1 . 1 9 9 0 -
Betriebsnummer(HWK) Geburtsdatum(Lehrling) Geburtsort männl. weibl.

Mustermann GmbH
Firma/Betrieb
Musterweg 1
Straße, Haus-Nr.
80333 München
PLZ Ort
089/123456, -
Tel./Fax
E-Mail

Mustermann Max
Name, Vorname
Mustermannstraße 2
Straße, Haus-Nr.
85716 Unterschleißheim
PLZ Ort
- , - , -
Tel./Fax/E-Mail
Ärztliche Erstuntersuchung X ja muß beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§32 Abs.1 ArbSchG) nein nicht beigefügt, da volljährig

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:
PLZ Ort
Straße, Haus-Nr.

\*
gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname)
\*
Straße, Haus-Nr.
\*
PLZ Ort, Telefon

wird nachstehender Vertrag zur
Ausbildung im Ausbildungsberuf Elektroniker 1 2 2 9 4
ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt Automatisierungstechnik 0 3
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung
X 3 1/2 Jahre = 42 Monate 3 Jahre = 36 Monate 2 Jahre = 24 Monate = 4 2 Monate
Diese Ausbildungszeit verringert sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnisse, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)
Vorherige Ausbildung bei Firma vom bis - MM/TT
Berufsgrundschuljahr/Berufsfachschule im Berufsfeld - Monate
Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) - Monate
somit dauert die tatsächliche Ausbildungszeit vom (Beginn) 0 1 . 1 1 . 2 0 0 6 bis (Ende) 3 0 . 0 4 . 2 0 1 0 = 4 2 MM/TT

B Die Probezeit beträgt X 4 Monate andere Dauer (Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen)

C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt 8 Std. 3 0 Min., die regelm. wöchentl. Ausbildungszeit beträgt 4 0 Std. Min.

D Der Auszubildende zahlt dem Lehrling eine angemessene Vergütung (§4), sie beträgt z. Zt. monatlich brutto: € 4 2 0 . 0 0 € 4 8 5 . 0 0 € 5 6 0 . 0 0 € 6 4 0 . 0 0
Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach vereinbart oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze.

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen.
Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch
von mindestens 30 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
von mindestens 27 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
von mindestens 25 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist,
von mindestens 24 Werktagen, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat.

F Sonstige Vereinbarungen (siehe §10); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen (siehe §4)

\*) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.

Können wir Ihnen helfen?
Anruf genügt:
Ausbildungsservice Tel. 089/5119-219 oder -220 oder -207 oder -204 oder -264

Nicht vergessen:
Unterschriften
Seiten 2, 3, 5 und 7

Unterschriften! ->

Blatt 1: für die Handwerkskammer

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

13.10.2006

# Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

## Ausbilder

Muster Willi   12.12.1960  1  2  
 Name, Vorname des Ausbilders Geburtsname geb. am männlich weiblich

### Ausbildungsberechtigung (Ausbilder)

1 Handwerksmeister als   9 Ausnahmegenehmigung (§ 8 HwO)  
 2 Industriemeister als   10 Sonstige Prüfung im nichthandwerklichen Bereich  
 3 Ingenieur/Fachrichtung  Abschlussprüfung als (z.B. Bürokaufmann/-frau)  
 4 Techniker als  Die Punkte  8  9  10 erfordern zusätzlich einen der folgenden Nachweise:  
 5 Sonstige gleichgestellte Prüfungen  
 6 Zuerkennung der fachlichen Eignung  
 7 Übergangsregelung (§ 120 HwO)  
 8 Ausübungsberechtigung (§ 7a, b HwO)

Achtung: Falls der Ausbilder neu benannt wird, bitte Belege über Ausbildungsberechtigung, Vollzeitbeschäftigung und Sozialversicherungsnachweis beifügen.

## Lehrling (Auszubildender)

### Staatsangehörigkeit

01 Deutschland  33 Griechenland  18 Kroatien  35 Portugal  20 Slowenien  52 Sonstige  
 04 Belgien  07 Großbritannien  19 Mazedonien  47 Rumänien  34 Spanien  
 17 Bosnien/Herzegowina  09 Irland  06 Niederlande  49 Rußland  50 Tschechien  
 05 Dänemark  02 Italien  30 Österreich  36 Schweiz  31 Türkei  
 03 Frankreich  32 Jugoslawien (Serbien/Montenegro)  46 Polen  27 Slowakei  29 USA  00 unbekannt

### Schulische Vorbildung

Zuletzt besuchte Schule:  00 Unbekannt  08 Berufsfachschule  01 Hauptschule  12 Berufsaufbauschule  02 Sonderschule für Lernbehinderte  11 Fachoberschule  03 sonstige Sonderschule  06 Fachhochschule oder Universität  04 Realschule Wirtschaftsschule  10 Handelsschule  09 hauswirtschaftliche Berufsfachschule  13 Berufsvorbereitungsjahr, Förderlehrgang, Grundausbildungslehrgang  05 Gymnasium  07 Berufsgrundschuljahr (BGJ)

Schulabschluss:  00 Sonderschule oder kein Abschluss  03 Abitur  01 Hauptschulabschluss  07 Hochschulabschluss (FH oder UNI)  11 qualifizierter Hauptschulabschluss  09 Berufsvorbereitungsjahr  08 Berufsgrundschuljahr  12 Sonstige  04 Berufsfachschule  13 Unbekannt  02 Mittlere Reife  05 Wirtschaftsschulabschluss  06 Fachhochschulreife

Letzte Tätigkeit vor Beginn der Ausbildung:  00 keine Ausbildung  01 abgeschlossene Ausbildung  02 abgebrochene Ausbildung  03 Hilfsarbeiter  04 sonstige Tätigkeit  05 unbekannt

### Der Lehrling (Auszubildender) besucht künftig die Berufsschule in

Bayerische Beschulungsorte:  090 Aichach  001 Altötting  063 Augsburg  002 Bad Aibling  125 Bad Kissingen  085 Bad Neustadt  004 Bad Tölz  113 Cham  006 Dachau  114 Deggendorf  131 Dingolfing  051 Dinkelsbühl  069 Eggenfelden  007 Eichstätt  008 Erding  091 Forchheim  009 Freilassing  010 Freising  107 Friedberg  011 Fürstenfeldbruck  012 Garmisch-Partenkirchen  013 Ingolstadt  088 Kaufbeuren  075 Kehlheim  014 Landsberg  071 Landshut  082 Lauingen  073 Lindau  067 Mainburg  015 Miesbach  093 Mittenwald  016 Mühlhof  064 München  017 München  018 Neuburg/Donau  102 Neumarkt/Oberpfalz  080 Neustadt/Aisch  099 Nördlingen  052 Nürnberg  053 Pegnitz  019 Pfaffenhofen a. d. Ilm  054 Regensburg  020 Rosenheim  098 Straubing  022 Schongau  021 Schrobenhausen  055 Schweinfurt  056 Selb  023 Starnberg  024 Traunstein  057 Vilshofen  058 Waldkirchen  025 Wasserburg a. Inn  026 Weilheim  083 Wiesau  027 Wolfratshausen  094 Wunsiedel  059 Würzburg  060 Zwiesel

Außerbayerische Beschulungsorte:  065 Ulm  128 Eningen  105 Gera  070 Heilbronn  124 Jena  96 Kiel  101 Köln  066 Lübeck  062 Ludwigsburg  076 Metzingen  064 Münchberg  061 Stuttgart

Sonstiger Beschulungsort

### Erklärung des Ausbildenden:

Die Einrichtungen unserer Ausbildungstätten bieten - ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können. In der Person des Auszubildenden (Auszubildender ist der Vertragsschließende - bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung

im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrags werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.

Datum / Mustermann GmbH (Ausbildender)

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. (Lehrlingsnr. = Betriebsnr. + Geburtsdatum)

Eintragung in das Verzeichnis der Innung

am \_\_\_\_\_  
Handwerkskammer für München und Oberbayern

Nr. \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_

Gebührenmarke  
hier aufkleben!

Der Berufsbildungsvertrag ist hinsichtlich der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und der Ausbildungsordnung, jedoch nicht in arbeitsrechtlicher Hinsicht überprüft worden.

## Berufsausbildungsvertrag:

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)\* und dem **Lehrling** (Auszubildenden)

-  -     
Betriebsnummer(HWK) Geburtsdatum(Lehrling) Geburtsort männl. weibl.

Mustermann GmbH  
Firma/Betrieb  
Musterweg 1  
Straße, Haus-Nr.  
80333 München  
PLZ Ort  
089/123456, -  
Tel./Fax  
E-Mail

Mustermann Max  
Name, Vorname  
Mustermannstraße 2  
Straße, Haus-Nr.  
85716 Unterschleißheim  
PLZ Ort  
-, -, -  
Tel./Fax/E-Mail  
Ärztliche Erstuntersuchung  ja  nein  
muß beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§32 Abs.1 ArbSchG) nicht beigefügt, da volljährig

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:  
  
PLZ Ort  
Straße, Haus-Nr.

\*  
gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname)  
\*  
Straße, Haus-Nr.  
\*  
PLZ Ort, Telefon

wird nachstehender Vertrag zur  
Ausbildung im Ausbildungsberuf        
ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt     
ggf. Wahlpflichtbaustein/Handlungsfeld   
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

### A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung

**3 ½ Jahre** = 42 Monate  **3 Jahre** = 36 Monate  **2 Jahre** = 24 Monate =   Monate

Diese Ausbildungszeit **verringert** sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnisse, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

Vorherige Ausbildung              
bei Firma vom bis MM/TT

Berufsgrundschuljahr/Berufsfachschule im Berufsfeld  -   Monate

Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss)  -   Monate

(Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.)

somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn)  bis (Ende)  =   MM/TT

### B Die Probezeit beträgt **4 Monate** andere Dauer (Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen)

**C** Die regelmäßige **tägl.** Ausbildungszeit beträgt  Std.  Min., die regelm. **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt   Std.   Min.

**D** Der Ausbildende zahlt dem Lehrling eine angemessene **Vergütung** (§4), sie beträgt z. Zt. monatlich brutto:

Im 1. Ausbildungsjahr Im 2. Ausbildungsjahr Im 3. Ausbildungsjahr Im 4. Ausbildungsjahr

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach  vereinbart oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze.

**E** Die **Urlaubsdauer** richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen.  
Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch  
von mindestens **30 Werktagen**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **16 Jahre alt ist**,  
von mindestens **27 Werktagen**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **17 Jahre alt ist**,  
von mindestens **25 Werktagen**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **18 Jahre alt ist**,  
von mindestens **24 Werktagen**, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das **18. Lebensjahr bereits vollendet hat**.

**F** **Sonstige Vereinbarungen** (siehe §10); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen (siehe §4)

\*) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.  
Die vorstehenden und umseitigen Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Lehrling (Auszubildender)

Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)

Gesetzliche Vertreter (Name, Vorname)

Blatt 2: Für den Betrieb  
Können wir Ihnen helfen? Anruf genügt: Ausbildungsservice: Tel. 089/5119-219 oder -220 oder -204 oder -264

13.10.2006

## § 1 Ausbildungsdauer

- Dauer und Probezeit (siehe [A<sup>1</sup>] und [B<sup>1</sup>])**  
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter [A] vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung /Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 Pflichten des Auszubildenden

- Ausbildungsziel**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- Ausbilder**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesem dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
- Ausbildungsordnung**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
- Ausbildungsmittel**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind<sup>2</sup>.
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die von der Handwerkskammer oder mit Genehmigung der Handwerkskammer von der Innung angeordnet werden, anzuhalten und freizustellen.
- Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft), der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
- Sorgepflicht**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert wird, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
- Ärztliche Untersuchungen**  
Der Auszubildende hat sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32,33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass dieser  
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und  
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
- Eintragungsantrag**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die Erstuntersuchung gemäß §32 JArbSchG beizufügen; die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).
- Anmeldung zu Prüfungen**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß §33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

## § 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

- Lernpflicht**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verantwortungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die nach §2 Abs. 5 freigestellt wird.
- Weisungsgebundenheit**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
- Betriebliche Ordnung**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
- Sorgfaltspflicht**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- Betriebsgeheimnisse**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, über Betriebsund Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
- Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
- Benachrichtigung**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Ärztliche Untersuchung**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§32,33 dieses Gesetzes ärztlich  
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen  
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
- Nebentätigkeiten** bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Auszubildenden.

## Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

- 1) Die Buchstaben verweisen auf den Text der Vorderseite.
- 2) Der Auszubildende kann das Prüfungsstück gegen Erstattung der Materialselbstkosten erwerben.
- 3) Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die mit dem Sinn und Zweck der Berufsausbildung im Widerspruch stehen oder zuungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsausbildungsgesetzes abweichen. Unzulässig sind insbesondere Vereinbarungen, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränken. Vertragsstrafen dürfen nicht vereinbart werden. Ebenso unzulässig sind Vereinbarungen über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen und über die Festsetzung der Höhe eines Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

## § 4 Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit (siehe [D])**  
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Sachleistungen**  
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und /oder Wohnung gewährt, können diese Sachleistungen in Höhe der jeweils festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75% der Bruttovergütung hinaus. Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistung nicht annehmen (z.B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**  
Der Auszubildende trägt die Kosten für die Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß §2 Punkt 5 Satz 2, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.
- Berufskleidung**  
Wird vom Auszubildenden eine Berufskleidung vorgeschrieben, die in ihrer Art, Qualität oder in sonstiger Hinsicht von der in der betreffenden Branche üblichen Berufskleidung abweicht, so wird sie von ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**  
Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen  
a) für die Zeit der Freistellung gemäß §2 Punkte 5 und 11:  
aa) für den Beschäftigungstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung /Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, an dem er nach §10 Abs. 1 JArbSchG freizustellen ist,  
bb) für die Zeit der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen, für die er nach §43 JArbSchG freizustellen ist  
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er  
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,  
bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

## § 5 Ausbildungszeit und Urlaub

- Ausbildungszeit (siehe [C])**  
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.
- Urlaub (siehe [E])**  
Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Nach dem 30.6. hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 6 Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**  
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**  
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden  
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,  
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**  
Die Kündigung muß schriftlich, im Falle §6 Punkt 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**  
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß §8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**  
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 6 Punkt 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung**  
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 7 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## § 8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach §11 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

## § 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen<sup>3</sup>

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter [F] dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden. Tarifverträge sind anzuwenden, wenn sowohl der Ausbildungsbetrieb als auch der Auszubildende den Tarifvertragsparteien angehören, oder bei Allgemeinverbindlichkeit des jeweiligen Tarifvertrages oder bei Vereinbarung durch den Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden.

## § 11 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach §3 Punkt 2 in Verbindung mit §2 Punkt 5 (gemäß Seiten 3/5/7) in der oben genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.



Der Berufsausbildungsvertrag ist hinsichtlich der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und der Ausbildungsordnung, jedoch nicht in arbeitsrechtlicher Hinsicht überprüft worden.

# Berufsausbildungsvertrag:

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)\* **1 2 3 4 5 6 7 - 0 1 . 0 1 . 1 9 9 0 -** und dem **Lehrling** (Auszubildenden)  
Betriebsnummer(HWK) Geburtsdatum(Lehrling) Geburtsort männl. weibl.

Mustermann GmbH  
 Firma/Betrieb  
 Musterweg 1  
 Straße, Haus-Nr.  
 80333 München  
 PLZ Ort  
 089/123456, -  
 Tel./Fax  
 E-Mail

Mustermann Max  
 Name, Vorname  
 Mustermannstraße 2  
 Straße, Haus-Nr.  
 85716 Unterschleißheim  
 PLZ Ort  
 - , - , -  
 Tel./Fax/E-Mail  
 Ärztliche Erstuntersuchung  ja  nein  
 muß beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§32 Abs.1 ArbSchG) nicht beigefügt, da volljährig

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:  
 PLZ Ort  
 Straße, Haus-Nr.

\*  
 gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname)  
 \*  
 Straße, Haus-Nr.  
 \*  
 PLZ Ort, Telefon

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf **Elektroniker** **1 2 2 9 4**  
 ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt **Automatisierungstechnik** **0 3**  
 ggf. Wahlpflichtbaustein/Handlungsfeld  
 nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

**A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung**  
 **3 ½ Jahre = 42 Monate**  **3 Jahre = 36 Monate**  **2 Jahre = 24 Monate** = **4 2** Monate  
 Diese Ausbildungszeit **verringert** sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnisse, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)  
 Vorherige Ausbildung bei Firma vom bis - MM/TT  
 Berufsgrundschuljahr/Berufsfachschule im Berufsfeld - Monate  
 Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) - Monate  
 (Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.)  
 somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn) **0 1 . 1 1 . 2 0 0 6** bis (Ende) **3 0 . 0 4 . 2 0 1 0** = **4 2** MM/TT

**B Die Probezeit beträgt**  **4 Monate**  andere Dauer (Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen)

**C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt** **8** Std. **3 0** Min., die regelm. **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt **4 0** Std. Min.

**D Der Auszubildende zahlt dem Lehrling eine angemessene Vergütung (§4), sie beträgt z. Zt. monatlich brutto:** € **4 2 0 . 0 0** € **4 8 5 . 0 0** € **5 6 0 . 0 0** € **6 4 0 . 0 0**  
 Im 1. Ausbildungsjahr Im 2. Ausbildungsjahr Im 3. Ausbildungsjahr Im 4. Ausbildungsjahr  
 Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach  vereinbart oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze.

**E Die Urlaubsdauer** richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen.  
 Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch  
 von mindestens **30 Werktagen**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **16 Jahre alt ist**,  
 von mindestens **27 Werktagen**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **17 Jahre alt ist**,  
 von mindestens **25 Werktagen**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **18 Jahre alt ist**,  
 von mindestens **24 Werktagen**, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das **18. Lebensjahr bereits vollendet hat**.

**F Sonstige Vereinbarungen** (siehe §10); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen (siehe §4)

\*) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.  
 Die vorstehenden und umseitigen Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum  
 Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)

Lehrling (Auszubildender)  
 Gesetzliche Vertreter (Name, Vorname)

Blatt 3: Für den Lehrling  
 Können wir Ihnen helfen? Anruf genügt: Lehrsingsrolle Ausbildungsservice: Tel. 089/5119-219 oder -220 oder -207 oder -204 oder -264  
 13.10.2006

## § 1 Ausbildungsdauer

- Dauer und Probezeit (siehe [A<sup>1</sup>] und [B<sup>1</sup>])**  
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter [A] vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung /Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 Pflichten des Auszubildenden

- Ausbildungsziel**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- Ausbilder**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesem dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
- Ausbildungsordnung**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
- Ausbildungsmittel**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind<sup>2</sup>.
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die von der Handwerkskammer oder mit Genehmigung der Handwerkskammer von der Innung angeordnet werden, anzuhalten und freizustellen.
- Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft), der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
- Sorgepflicht**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert wird, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
- Ärztliche Untersuchungen**  
Der Auszubildende hat sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32,33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass dieser  
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und  
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
- Eintragungsantrag**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die Erstuntersuchung gemäß §32 JArbSchG beizufügen; die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).
- Anmeldung zu Prüfungen**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß §33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

## § 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

- Lernpflicht**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verantwortungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die nach §2 Abs. 5 freigestellt wird.
- Weisungsgebundenheit**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
- Betriebliche Ordnung**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
- Sorgfaltspflicht**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- Betriebsgeheimnisse**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, über Betriebsund Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
- Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
- Benachrichtigung**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Ärztliche Untersuchung**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§32,33 dieses Gesetzes ärztlich  
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen  
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
- Nebentätigkeiten** bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Auszubildenden.

## Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

- Die Buchstaben verweisen auf den Text der Vorderseite.
- Der Auszubildende kann das Prüfungsstück gegen Erstattung der Materialselbstkosten erwerben.
- Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die mit dem Sinn und Zweck der Berufsausbildung im Widerspruch stehen oder zuungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsausbildungsgesetzes abweichen. Unzulässig sind insbesondere Vereinbarungen, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränken. Vertragsstrafen dürfen nicht vereinbart werden. Ebenso unzulässig sind Vereinbarungen über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen und über die Festsetzung der Höhe eines Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

## § 4 Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit (siehe [D])**  
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Sachleistungen**  
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und /oder Wohnung gewährt, können diese Sachleistungen in Höhe der jeweils festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75% der Bruttovergütung hinaus. Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistung nicht annehmen (z.B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelen.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**  
Der Auszubildende trägt die Kosten für die Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß §2 Punkt 5 Satz 2, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.
- Berufskleidung**  
Wird vom Auszubildenden eine Berufskleidung vorgeschrieben, die in ihrer Art, Qualität oder in sonstiger Hinsicht von der in der betreffenden Branche üblichen Berufskleidung abweicht, so wird sie von ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**  
Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen  
a) für die Zeit der Freistellung gemäß §2 Punkte 5 und 11:  
aa) für den Beschäftigungstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung /Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, an dem er nach §10 Abs. 1 JArbSchG freizustellen ist,  
bb) für die Zeit der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen, für die er nach §43 JArbSchG freizustellen ist  
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er  
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,  
bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

## § 5 Ausbildungszeit und Urlaub

- Ausbildungszeit (siehe [C])**  
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.
- Urlaub (siehe [E])**  
Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Nach dem 30.6. hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 6 Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**  
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**  
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden  
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,  
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**  
Die Kündigung muß schriftlich, im Falle §6 Punkt 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**  
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß §8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**  
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 6 Punkt 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung**  
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 7 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## § 8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach §11 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

## § 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen<sup>3</sup>

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter [F] dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden. Tarifverträge sind anzuwenden, wenn sowohl der Ausbildungsbetrieb als auch der Auszubildende den Tarifvertragsparteien angehören, oder bei Allgemeinverbindlichkeit des jeweiligen Tarifvertrages oder bei Vereinbarung durch den Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden.

## § 11 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach §3 Punkt 2 in Verbindung mit §2 Punkt 5 (gemäß Seiten 3/5/7) in der oben genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsrat der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.



# Berufsausbildungsvertrag:

Der Berufsausbildungsvertrag ist hinsichtlich der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und der Ausbildungsordnung, jedoch nicht in arbeitsrechtlicher Hinsicht überprüft worden.

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)\* **1 2 3 4 5 6 7 - 0 1 . 0 1 . 1 9 9 0 -** und dem **Lehrling** (Auszubildenden)  
Betriebsnummer(HWK) Geburtsdatum(Lehrling) Geburtsort männl. weibl.

Mustermann GmbH  
 Firma/Betrieb  
 Musterweg 1  
 Straße, Haus-Nr.  
 80333 München  
 PLZ Ort  
 089/123456, -  
 Tel./Fax  
 E-Mail

Mustermann Max  
 Name, Vorname  
 Mustermannstraße 2  
 Straße, Haus-Nr.  
 85716 Unterschleißheim  
 PLZ Ort  
 -, -, -  
 Tel./Fax/E-Mail  
 Ärztliche Erstuntersuchung  ja  nein  
 muß beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§32 Abs.1 ArbSchG)  nicht beigefügt, da volljährig

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:  
 PLZ Ort  
 Straße, Haus-Nr.

\*  
 gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname)  
 \*  
 Straße, Haus-Nr.  
 \*  
 PLZ Ort, Telefon

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf **Elektroniker** **1 2 2 9 4**  
 ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt **Automatisierungstechnik** **0 3**  
 ggf. Wahlpflichtbaustein/Handlungsfeld  
 nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

**A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung**  
 **3 ½ Jahre = 42 Monate**  **3 Jahre = 36 Monate**  **2 Jahre = 24 Monate** = **4 2** Monate  
 Diese Ausbildungszeit **verringert** sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnisse, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)  
 Vorherige Ausbildung bei Firma vom bis - MM/TT  
 Berufsgrundschuljahr/Berufsfachschule im Berufsfeld - Monate  
 Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) - Monate  
 (Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.)  
 somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn) **0 1 . 1 1 . 2 0 0 6** bis (Ende) **3 0 . 0 4 . 2 0 1 0** = **4 2** MM/TT

**B Die Probezeit beträgt**  **4 Monate**  andere Dauer (Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen)

**C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt** **8** Std. **3 0** Min., die regelm. **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt **4 0** Std. Min.

**D Der Auszubildende zahlt dem Lehrling eine angemessene Vergütung (§4), sie beträgt z. Zt. monatlich brutto:**  
 € 420.00 € 485.00 € 560.00 € 640.00  
 Im 1. Ausbildungsjahr Im 2. Ausbildungsjahr Im 3. Ausbildungsjahr Im 4. Ausbildungsjahr  
 Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach  vereinbart oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze.

**E Die Urlaubsdauer** richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen.  
 Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch  
 von mindestens **30 Werktagen**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **16 Jahre alt ist**,  
 von mindestens **27 Werktagen**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **17 Jahre alt ist**,  
 von mindestens **25 Werktagen**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **18 Jahre alt ist**,  
 von mindestens **24 Werktagen**, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das **18. Lebensjahr bereits vollendet hat**.

**F Sonstige Vereinbarungen** (siehe §10); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen (siehe §4)

\*) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.  
 Die vorstehenden und umseitigen Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum  
 Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)  
 Lehrling (Auszubildender)  
 Gesetzliche Vertreter (Name, Vorname)

Blatt 4: Zur weiteren Verwendung  
 Können wir Ihnen helfen? Anruf genügt: Ausbildungsservice: Tel. 089/5119-219 oder -220 oder -204 oder -264

13.10.2006



## § 1 Ausbildungsdauer

- Dauer und Probezeit (siehe [A<sup>1</sup>] und [B<sup>1</sup>])**  
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter [A] vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung /Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 Pflichten des Auszubildenden

- Ausbildungsziel**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- Ausbilder**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesem dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
- Ausbildungsordnung**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
- Ausbildungsmittel**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind<sup>2</sup>.
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die von der Handwerkskammer oder mit Genehmigung der Handwerkskammer von der Innung angeordnet werden, anzuhalten und freizustellen.
- Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft), der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
- Sorgepflicht**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert wird, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
- Ärztliche Untersuchungen**  
Der Auszubildende hat sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32,33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass dieser  
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und  
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
- Eintragungsantrag**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die Erstuntersuchung gemäß §32 JArbSchG beizufügen; die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).
- Anmeldung zu Prüfungen**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß §33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

## § 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

- Lernpflicht**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verantwortungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die nach §2 Abs. 5 freigestellt wird.
- Weisungsgebundenheit**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
- Betriebliche Ordnung**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
- Sorgfaltspflicht**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- Betriebsgeheimnisse**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, über Betriebsund Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
- Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
- Benachrichtigung**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Ärztliche Untersuchung**  
Der Auszubildende verpflichtet sich, soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§32,33 dieses Gesetzes ärztlich  
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen  
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
- Nebentätigkeiten** bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Auszubildenden.

## Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

- 1) Die Buchstaben verweisen auf den Text der Vorderseite.
- 2) Der Auszubildende kann das Prüfungsstück gegen Erstattung der Materialselbstkosten erwerben.
- 3) Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die mit dem Sinn und Zweck der Berufsausbildung im Widerspruch stehen oder zuungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsausbildungsgesetzes abweichen. Unzulässig sind insbesondere Vereinbarungen, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränken. Vertragsstrafen dürfen nicht vereinbart werden. Ebenso unzulässig sind Vereinbarungen über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen und über die Festsetzung der Höhe eines Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

## § 4 Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit (siehe [D])**  
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Sachleistungen**  
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und /oder Wohnung gewährt, können diese Sachleistungen in Höhe der jeweils festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75% der Bruttovergütung hinaus. Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistung nicht annehmen (z.B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelen.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**  
Der Auszubildende trägt die Kosten für die Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß §2 Punkt 5 Satz 2, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.
- Berufskleidung**  
Wird vom Auszubildenden eine Berufskleidung vorgeschrieben, die in ihrer Art, Qualität oder in sonstiger Hinsicht von der in der betreffenden Branche üblichen Berufskleidung abweicht, so wird sie von ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**  
Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen  
a) für die Zeit der Freistellung gemäß §2 Punkte 5 und 11:  
aa) für den Beschäftigungstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung /Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, an dem er nach §10 Abs. 1 JArbSchG freizustellen ist,  
bb) für die Zeit der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen, für die er nach §43 JArbSchG freizustellen ist  
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er  
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,  
bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

## § 5 Ausbildungszeit und Urlaub

- Ausbildungszeit (siehe [C])**  
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.
- Urlaub (siehe [E])**  
Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Nach dem 30.6. hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 6 Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**  
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**  
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden  
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,  
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**  
Die Kündigung muß schriftlich, im Falle §6 Punkt 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**  
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß §8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**  
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 6 Punkt 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung**  
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 7 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## § 8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach §11 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

## § 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen<sup>3</sup>

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter [F] dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden. Tarifverträge sind anzuwenden, wenn sowohl der Ausbildungsbetrieb als auch der Auszubildende den Tarifvertragsparteien angehören, oder bei Allgemeinverbindlichkeit des jeweiligen Tarifvertrages oder bei Vereinbarung durch den Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden.

## § 11 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach §3 Punkt 2 in Verbindung mit §2 Punkt 5 (gemäß Seiten 3/5/7) in der oben genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.